

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Februar 2013

Nr. 14/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit)**

der
Universität Siegen
Vom 21. Februar 2013

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit)**

der
Universität Siegen

Vom 21. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S 672), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studium
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Masterstudiums, Zentrale Merkmale
- § 4 Anrechnung von Leistungen
- § 5 Studienleistungen/Vergabe von Kreditpunkten
- § 6 Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen
- § 7 Bildung der Modulnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen
- § 9 Studienberatung und –information
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterabschlussprüfung
- § 11 Masterabschlussarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch
- § 14 Notenskala
- § 15 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung
- § 17 Abschluss des Masterstudiums
- § 18 Wiederholung der Masterabschlussarbeit
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 23 Sitzungen und Beschlussfassung
- § 24 Prüfungsamt
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Exemplarische Studienverläufe (Vollzeit und Teilzeit)

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Aufbauend auf einer breiten sozialpädagogischen Fundierung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit soll in dem Masterstudiengang die erziehungswissenschaftliche und sozialpädagogische Perspektive des Studiums weiter vertieft und durch stärkere Theorie- wie Forschungsbezüge ausgebaut werden. Ziel ist der Erwerb von fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen für professionelle Tätigkeiten im Bereich Leitung, Planung, Entwicklung und Evaluation innerhalb pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Arbeitsfelder.

Im Unterschied zu spezialisierenden Masterstudiengängen verfolgt das Siegener Studienmodell die Linie einer breiten fachwissenschaftlichen und forschungspraktischen Perspektive, die für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten Möglichkeiten eröffnet (z.B. Stabsstellen als Jugendhilfeplaner, freiberufliche Tätigkeit im Weiterbildungsmanagement bzw. in der Bildungsplanung oder Mitarbeit in spezialisierten Beratungsdiensten). Eine zentrale fachliche Kompetenz in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ist in der Fähigkeit zu sehen, komplexe (soziale) Problemlagen analysieren zu können, entsprechende Interventions- und Handlungsstrategien entwickeln bzw. konzeptualisieren und unter Einsatz spezifischer Forschungsstrategien und -methoden ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Der Masterstudiengang ist eher forschungsorientiert.

(2) Mit dem Masterstudiengang ist außerdem das Ziel verbunden, den Studierenden Möglichkeiten einer wissenschaftlichen/akademischen Laufbahn zu eröffnen. Durch eine breite fachwissenschaftliche und forschungspraktische Orientierung des Masterstudiengangs soll ein Teil der Studierenden die Möglichkeit zur Promotion (in Erziehungswissenschaften bzw. Sozialpädagogik) erhalten. Dies ist nicht zuletzt im Blick auf die Rekrutierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses von großer Bedeutung.

(3) Ziel des Teilzeitstudiengangs ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer über den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ in Sozialer Arbeit/Social Work/Pädagogik: Entwicklung und Inklusion oder über den akademischen Grad einer „Diplom-Sozialarbeiterin“/eines „Diplom-Sozialarbeiters“/einer „Diplom-Sozialpädagogin“/eines „Diplom-Sozialpädagogen“ oder über einen mit den genannten Abschlüssen inhaltlich wie dem Umfang nach vergleichbaren Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule verfügt und den Abschluss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Es ist ein schriftliches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die Organisation und Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.

§ 3

Aufbau des Masterstudiums, Zentrale Merkmale

(1) Das Masterstudium besteht aus Modulen in wissenschaftlichen Vertiefungen (Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Psychologie, Soziologie), in interdisziplinären Schwerpunktbereichen (Konzeptentwicklung und Organisation sozialer Dienste, Bildung und Sozialraum, Diversity und soziale Ungleichheit) und in Forschungsmethoden/Forschungspraxis.

(2) Über die fachwissenschaftlichen Aspekte in den Kernfächern hinaus ist in dem Masterstudiengang eine interdisziplinär angelegte Schwerpunktbildung vorgesehen. In den drei interdisziplinären

Schwerpunktbereichen sollen die Studierenden nicht nur fachbezogene, sondern auch berufsfeldbezogene Kompetenzen erwerben und dabei unterschiedliche fachwissenschaftliche Perspektiven kennen lernen (Perspektivenverschränkung), um professionelle Handlungsstrategien entwickeln zu können. Von den drei interdisziplinären Schwerpunktbereichen sind - nach Wahl der Studierenden - zwei Schwerpunktbereiche mit je zwei Modulen zu absolvieren.

(3) Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn in den zehn vorgeschriebenen Modulen und durch die Anfertigung einer Masterabschlussarbeit insgesamt 120 Kreditpunkte erworben worden sind.

(4) Kreditpunkte werden aufgrund der in den Modulen erbrachten Studienleistungen vergeben. Welche Studienleistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt:

Nr.	Modul-Name bzw. Masterprüfung	Kreditpunkte
V1	Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik	9
V2	Sozialpädagogik/Sozialarbeit	9
V3	Psychologie	9
V4	Soziologie	9
K1	Konzeptentwicklung und Organisation sozialer Dienste 1	9
K2	Konzeptentwicklung und Organisation sozialer Dienste 2	9
S1	Bildung und Sozialraum 1	9
S2	Bildung und Sozialraum 2	9
D1	Diversity und soziale Ungleichheit 1	9
D2	Diversity und soziale Ungleichheit 2	9
F1	Forschungsmethoden/Forschungspraxis 1	9
F2	Forschungsmethoden/Forschungspraxis 2	9
	Masterprüfung (Masterabschlussarbeit)	30

(6) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende.

(7) Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.

(8) Bei der terminlichen Gestaltung des Lehrplans wird nach Möglichkeit auf die besondere Interessenlage von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern Rücksicht genommen.

(9) Die Angebote werden zeitlich und inhaltlich durch die Koordinierende Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) koordiniert.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Universität Siegen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (4) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

§ 5

Studienleistungen/Vergabe von Kreditpunkten

- (1) Die Vergabe von Kreditpunkten setzt jeweils den erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls voraus.
- (2) Studienleistungen sind benotet oder unbenotet. Welche Studienleistungen benotet und welche unbenotet zu erbringen sind, ist in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt (siehe Modulhandbuch).
- (3) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Kreditpunkte erworben werden. Die Vergabe von Kreditpunkten (KP) erfolgt nach folgendem Schema, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:

2 KP/3 KP (jeweils unbenotet): Es wird eine aktive Teilnahme gefordert, die dem Workload der zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht.

3 KP durch eine benotete Studienleistung, zum Beispiel:

eine wissenschaftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

oder eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) nach einem Referat (30-45 Minuten)

oder eine Klausur (zweistündig)

oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Studienleistung.

30 KP durch die Anfertigung einer Masterabschlussarbeit.

- (4) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden die Formen der Leistungserbringung für benotete und unbenotete Studienleistungen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und durch die Lehrenden bekannt gegeben, sofern diese nicht im Modulhandbuch festgelegt sind.
- (5) Die benotete Studienleistung sollte in engem Zusammenhang mit einer unbenoteten Studienleistung erbracht werden und einen inhaltlichen Bezug zum gesamten Modul herstellen, sofern im Modulhandbuch nicht anders geregelt.
- (6) Die Bewertungsmaßstäbe für benotete Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und veröffentlicht.

§ 6

Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen

Benotete und unbenotete Studienleistungen sind von den Studierenden online über das Datenverarbeitungsprogramm der Universität Siegen anzumelden. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss geregelt. Das Prüfungsamt erhält von den Lehrenden zeitnah eine Aufstellung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die erbrachten benoteten und unbenoteten Studienleistungen im jeweiligen Semester. Nicht angemeldete Studienleistungen gelten als nicht unternommen, sofern der oder die Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.

§ 7

Bildung der Modulnoten

Die Modulnote entspricht der benoteten Studienleistung in einem Modul.

§ 8

Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen

- (1) Wird eine benotete Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Studienleistung zeitnah zu wiederholen. Wird die Studienleistung nicht bestanden, kann sie drei Mal wiederholt werden.
- (2) Für die letztmalige Wiederholungsmöglichkeit einer Studienleistung gelten die gesetzlichen Regelungen für Prüfungsleistungen (vgl. § 65 Abs. 2 HG). In diesem Fall gilt eine Bewertungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die genannten Wiederholungsregelungen gelten für nicht bestandene unbenotete Studienleistungen entsprechend.
- (4) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studienleistung nachzuholen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese im Falle einer unbenoteten Studienleistung als nicht bestanden bzw. im Falle einer benoteten Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9

Studienberatung und -information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung in dem Masterstudiengang ist Aufgabe der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten. Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie die für den Masterstudiengang zuständige Wissen-

schaftliche Koordination. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere bei Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der interdisziplinären Schwerpunktbereiche.

(2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen zu Wahlpflichtmodulen und -modulelementen,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Die Koordinierende Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) gibt zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführung und Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus gibt die KoKoS zu Beginn eines jeden Semesters Informationen, um die Studierenden in ihrer individuellen Semesterplanung zu unterstützen.

(4) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Siegen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Masterabschlussprüfung

(1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterabschlussarbeit durch die Kandidatin/den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende Prüferin/einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin/einen Zweitprüfer und – in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen – eine Drittprüferin/einen Drittprüfer.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Masterprüfung anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- Nachweis von mindestens 67 Kreditpunkten, die sie/er bisher im Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit erworben hat.

(3) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Diese ist abzulehnen, wenn

- die nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
- die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer inländischen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für einen solchen Studiengang verloren oder
- die Kandidatin/der Kandidat sich in einem Masterprüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges Prüfungsverfahren bestehen.

§ 11

Masterabschlussarbeit

- (1) Mit der Masterabschlussarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Forschung in Erziehungswissenschaft und Sozialer Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der/des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin/den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und das Thema der Masterabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin/Zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin/Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens einer der beiden soll jedoch Professorin/Professor sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterabschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Der Umfang der Masterabschlussarbeit soll 240.000 Zeichen betragen.
- (6) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Masterabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle zweifach in gedruckter Ausfertigung und zweifach in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin/dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 14 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin/einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

(4) Die Note der Masterabschlussarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Wochen nach dem Abgabe schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

(1) Die Masterabschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Masterabschlussarbeit zum fristgemäßen Abgabetermin nicht einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, hat er entweder die Möglichkeit, die Anmeldung zur Prüfung als „nicht erfolgt“ zu werten oder er kann eine Fristverlängerung gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Tritt die Kandidatin/der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14

Notenskala

(1) Für die benoteten Studienleistungen (die Modulnoten), die Note der Masterabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Bei zu benotenden Leistungen können Kreditpunkte nur vergeben werden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(3) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Studienleistungen und der Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) Das Abschlusszeugnis beinhaltet eine ECTS-Einstufungstabelle, aus der die prozentuale Verteilung der von den Studierenden des Masterstudiengangs Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen erzielten Abschlussnoten hervorgeht.

§ 15

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Masterprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die/der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen zehn Modulen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben und die Masterabschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 18

Wiederholung der Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik	7,5 %
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	7,5 %
Psychologie	7,5 %
Soziologie	7,5 %
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich I	15,0 %
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich II	15,0 %
Forschungsmethoden/Forschungspraxis	15,0 %
Masterabschlussarbeit	25,0 %

§ 20

Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

(1) Das Recht, als Prüferin/Prüfer, als Zweitprüferin/Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin/Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen:

1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 2 HG;
3. Honorarprofessorinnen und -professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, so lange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.

(2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist vor Ablauf der bestimmten Zeit zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der/des Lehrbeauftragten endet.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
 - fünf aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- 2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) von den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten entsandt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats der entsendenden Fakultät. Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein. Jeder der beteiligten Fakultäten soll nach Möglichkeit zumindest durch eine Lehrende/ einen Lehrenden vertreten sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten nach HG eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts.

§ 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie/Er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die/der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie/Er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zugewiesen sind, übernimmt die/der Stellvertretende Vorsitzende, wenn die/der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die/Der Stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

§ 23 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende/jeden Studierenden aufgrund seiner Anmeldung (§ 10 Abs. 2) eine Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Leistungsnachweise vermerkt, welche Leistungen die/der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder/jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht,
- welche Studienleistungen sie/er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie/er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
 - wie viele Kreditpunkte sie/er bereits erworben hat.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist das Masterstudium gemäß § 17 erfolgreich absolviert, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
- das Thema und die Note der Masterabschlussarbeit;
 - die Gesamtnote und eine ECTS-Einstufungstabelle.
- (3) Hat die/der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren/seinen Antrag gesondert bescheinigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Masterstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (Datum der letzten studentischen Leistung).
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät II unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Transcript of Records enthält die erbrachten Studienleistungen und ihre Bewertungen.
- (7) Die Absolventin/Der Absolvent kann die Gutachten über die Masterabschlussarbeit als Abschrift einfordern.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin/der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie/er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung - auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen - erhält die Absolventin/der Absolvent jederzeit auf ihren/seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Masterabschlussarbeit und der dazu erstatteten Gutachten.

(2) Auch vor dem Abschluss der Masterprüfung ist die Einsichtnahme in die Prüfungsakte zulässig. Bei Unstimmigkeiten in Bewertungsfragen kann der Prüfungsausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 28

Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 neu eingeschriebenen Studierenden. Studierende, die vorher schon im Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit eingeschrieben waren, können auf ihren Antrag umgeschrieben werden, wobei die dort erbrachten Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 anzurechnen sind. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) an der Universität Siegen vom 16. Juli 2008 (Amtliche Mitteilung Nr. 34/2008 vom 11. August 2008) außer Kraft. Studierende, die das Studium des Masterstudienganges Soziale Arbeit vor dem WS 2011/2012 und nach dem SS 2007 aufgenommen haben, können ihr Vollzeitstudium des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit nach der Ordnung nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31. März 2014 und ihr Teilzeitstudium des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit noch bis zum 31. März 2017 weiterführen. Nach diesen Terminen gilt die vorliegende Masterprüfungsordnung uneingeschränkt.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 08. Dezember 2010 sowie der Änderungsbeschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II vom 08. Februar 2012, vom 09. Mai 2012 und vom 13. Februar 2013.

Siegen, den 21. Februar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1 zur PO: Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit)

Module	KP (gesamt)	KP (Semester)			
		1.	2.	3.	4.
V1	9	3	6		
V2	9	6	3		
V3	9	3	6		
V4	9		3	6	
ISP 1.1	9	3	6		
ISP 1.2	9			9	
ISP 2.1	9	6	3		
ISP 2.2	9			9	
F1	9	9			
F2	9		3	6	
Masterabschlussarbeit	30				30
Summe	120	30	30	30	30

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede/r Studierende/r wählt 2 von 3 angebotenen ISP)

Anlage 2 zur PO: Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Teilzeit)

Module	KP (gesamt)	KP (Semester)							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
V1	9	3	6						
V2	9	6	3						
V3	9					3	6		
V4	9						3	6	
ISP 1.1	9	3	6						
ISP 1.2	9			9					
ISP 2.1	9					6	3		
ISP 2.2	9							9	
F1	9			5	4				
F2	9				3	6			
Masterabschlussarbeit	30								30
Summe	120	12	15	14	7	15	12	15	30

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede/r Studierende/r wählt 2 von 3 angebotenen ISP)